

Begründung
zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Eschgarten II"
der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 30.04.1998 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9 "Eschgarten II" einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu unterziehen.

Gegenstand dieser Änderung ist die geringfügige Verschiebung der südöstlichen Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 40, Flurstück 103 (Niehoffs Blaike 42).

Die Antragstellerin beantragt die Verschiebung der Baugrenze um ca. 1,70 m, um das bestehende Wohnhaus mit einem Anbau (Erker zur Nutzung als Eßzimmer) zu erweitern.

Da die bestehende Baugrenze eine andere Erweiterung des Wohnhauses in südöstliche Richtung zur Vergrößerung des Wohn-/Eßbereiches nicht zuläßt und zudem bei Errichtung des Erkers an der geplanten Stelle zur Straßenseite noch durchschnittlich 7,00 bis 8,00 m Grundstücksfläche bis zur Grundstücksgrenze / öffentlichen Verkehrsfläche frei bleiben, ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in südöstliche Richtung ohne Bedenken möglich.

Die Zustimmungserklärung des südwestlichen Grundstücksnachbarn liegt vor. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Saerbeck, den 30.04.1998

Gemeinde Saerbeck
Stellv. Gemeindedirektor


(Heitmann)